

Nr.		Zflr.	Ng.	Pf.
13.	Für die Uebersetzung eines Protocolls in den Fällen des § 37 der Notariatsordnung und wenn dieselbe mehr als einen Bogen einnimmt, für jeden weiteren neu angefangenen Bogen noch	—	20	—
14.	Für die zu den Acten zu bringende Uebersetzung eines Zeugnisses bis zu 2 Blattseiten wenn dieselbe a) 3 oder 4 Blattseiten einnimmt . und b) wenn dieselbe mehr als einen Bogen einnimmt, für jeden neu angefangenen Bogen noch doch ist bei den Gebührenansätzen unter Nr. 13 und 14 hinsichtlich des Schreibmaßes die Vorschrift Cap. III. unter 1 in Obacht zu nehmen und können ffr in das Gebrochene geschriebene Uebersetzungen die vorstehend bestimmten Gebührensätze nur zur Hälfte angelegt werden.	—	10	—
15.	Für Verpflichtung eines Dolmetschers oder eines Schöfers, wenn dieselbe nicht eine selbstständige Amtshandlung bildet, sondern in Verbindung und zum Zwecke eines Rechtsgeschäfts vorkommt, über welches ein Protocoll aufzunehmen ist.	—	15	—
16.	Für Registrierung des Antrags auf Ausfertigung eines Protocolls oder Ertheilung einer Abschrift von einem solchen, wenn der Antrag nicht vor oder bei der Amtshandlung, welche das Protocoll betrifft, sondern erst später gestellt wird,	—	6	—
17.	Für Vorlegung eines Schriftstücks aus den Notariatsacten und die Registratur über die Vorlegung . und wenn das Schriftstück mehr als einen Bogen enthält, für jeden weiteren Bogen, auch wenn er nur theilweise beschrieben ist.	—	10	—
18.	Für die Eingangsbemerkung auf den bei dem Notar eingekommenen Schriften	—	1	—
19.	Für die Bemerkung des Abgangs einer Ausfertigung oder einer aus den Notariatsacten entnommenen Abschrift	—	2	—
20.	Für die Nachricht zu den Acten über ein vom Notar aufgenommenes Recognitionsprotocoll, bezugleich über ein von demselben ausgestelltes Zeugniß über die Richtigkeit einer Abschrift.	—	3	—
21.	Für Entwerfung eines Schreibens — 6 Ngr. — 6	—	20	—